



Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien

ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20002-EGOV/37/9-2010

BETREFF

E-Government - Styleguide 2.1.1.-Dokumente

Bezug: VSt-1712/421

DATUM

24.08.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 3076

stabsstelle@salzburg.gv.at

Mag. Hans Christof Zeller-Lukashort

TEL +43 662 8042 2175

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 16.7.2010 wurden im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer Vorschläge der Arbeitsgruppe "Präsentation/Standarddaten (AG-PS)" zu den Themen OnlineDialoge in E-Formularen (sg-od 2.1.1.), Standarddaten für E-Formulare (sg-stdat 2.1.1.) und Styleguide für E-Formulare (sg-stg 2.1.1.) übermittelt. Diese Vorschläge sollen in der E-Government Kooperationsvereinbarung zwischen Bund, Länder, Städte und Gemeinden zur Empfehlung erhoben werden. Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

ad Standarddaten für E-Formulare (sg-stdat 2.1.1.)

Auf die Vorbehalte und Anregungen vom 28.10.2008, Zl. 20002-EGOV/25/4-2008 (Empfehlungsverfahren der Vorversion "Standarddaten für E-Formulare - sg-stdat 2.0.") wird nochmals verwiesen. Um Berücksichtigung wird nochmals ersucht.

Dem gegenständlichen Vorschlag "Standarddaten für E-Formulare (sg-stdat 2.1.1.)" wird vorbehaltlich einer Berücksichtigung des zitierten Schreibens vom 28.10.2008 zugestimmt.

ad OnlineDialoge in E-Formularen (sg-od 2.1.1.)

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Landes Salzburg vom 2.7.2009, Zl. 20002-EGOV/34/2-2009 (Empfehlungsverfahren der Vorversion "OnlineDialoge in E-Formularen - sg-od 2.0.") wird nochmals auf die Festlegung im Punkt 6.4 des gegenständlichen Vorschlages verwiesen, wonach der Empfänger eines E-Government-Antrages (Name und Anschrift der zuständigen Behörde) zumindest auf der sog. Kontrollseite, d.h. noch vor dem eigentlichen Absenden des Antrages, angezeigt werden **muss**. Die im Land Salzburg in Betrieb stehende E-Government-Applikation verwendet ein dazu anderes Verfahren, das die Erfüllung dieses Punktes nicht zulässt. Eine entsprechende Ände-

rung der E-Government-Lösung des Landes Salzburg erfordert einen hohen Aufwand und wird abgelehnt.

Dem gegenständlichen Vorschlag " OnlineDialoge in E-Formularen (sg-od 2.1.1.)" wird zugestimmt, wobei auf den Vorbehalt zu Punkt 6.4 nochmals hingewiesen wird.

ad Styleguide für E-Formulare (sg-stg 2.1.1.)

Auch hier wird auf die Stellungnahme des Landes Salzburg vom 1.3.2010, Zl. 20002-EGOV/37/4-2010 (Empfehlungsverfahren der Vorversion "Styleguide für E-Government - sg-stg 2.1.0.") verwiesen werden, die vollinhaltlich auch für den gegenständlichen Vorschlag gilt. Um Berücksichtigung wird nochmals ersucht.

Dem Vorschlag "Styleguide für E-Formulare (sg-stg 2.1.1.)" wird zugestimmt, wobei darauf hingewiesen wird, dass allfällige Änderungen schrittweise und zum gegebenen Zeitpunkt in das E-Government Angebot des Landes Salzburg übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Hans Christof Zeller-Lukashort

Ergeht an:

1. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail
2. Fachabteilung Landesinformatik, Pfeifergasse 7, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Fachabteilung Landespressebüro, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern